

## Folie 6: Witwengeld/Witwergeld (§ 24 HBeamtVG)

### Versorgung der Hinterbliebenen

---

#### Für Witwen von Beamten auf Lebenszeit

Für Witwen von Beamten auf Probe nur bei Dienstunfall und dienstlicher Erkrankung

Kein Witwengeld bei „Versorgungsehen“

- Ehe hat keine drei Monate gedauert (außer bei Unfall)
- Ehe wurde nach Eintritt in den Ruhestand geschlossen und
- Verstorbener hatte bei Eheschließung schon die Regelaltersgrenze erreicht
- Der Tod wurde durch die Witwe vorsätzlich herbeigeführt
- Versorgungsrechtliche Wartezeit von fünf Jahren ist nicht erfüllt

---

## Folie 7: Witwengeld/Witwergeld (§ 25 HBeamtVG)

#### Höhe des Witwengeldes

- 60 % des Ruhegehalts, wenn die Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen wurde
- und mindestens 1 Ehegatte vor dem 2.1.1962 geboren wurde
- ansonsten 55 Prozent

#### Kürzung des Witwengeldes bei großem Altersunterschied

- Witwe ist mehr als 20 Jahre jünger als Verstorbener und aus der Ehe stammen keine Kinder
- 5 % Kürzung pro Jahr des 20 Jahre übersteigenden Altersunterschieds, max. 50 %
- 5 % Erhöhung ab dem 6. Jahr der Ehedauer bis zum vollen Witwengeld
- Mindestwitwengeld 60 % der Mindestversorgung
- Kind bezogener Familienzuschlag wird gewährt